

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 17 (1976)
Heft: 9

Artikel: Die neue Verfassung Polens
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz

Die neue Verfassung Polens

Wenn im osteuropäischen Sowjetlager sich ein Staat eine neue Verfassung gibt (oder vom grossen Bruder geben lässt), ist das normalerweise kein Aufhebens wert. Aber Polen hat dieses Jahr in der westlichen Öffentlichkeit Beachtung gefunden, als es ein neues Grundgesetz annahm. Und zwar deshalb, weil die Annahme nicht reibungslos über eine vaterländisch-internationalistische Bühne ging, wie zu erwarten gewesen wäre.

Opponenten meldeten sich zu Wort. Einmal Gruppen von Intellektuellen und Künstlern, die sich in Eingaben (nur im Westen publiziert) unter anderem gegen die konstitutionelle Fixierung der Anlehnung an das sowjetische Vorbild wandten. Dann katholische Kreise, die religiöse und kirchliche Freiheiten bedroht sahen. Und schliesslich — ein präzedenzloser Fall bei einem Traktandum dieses Kalibers — sogar ein Parlamentarier, der vor dem versammelten Sejm öffentlich Vorbehalte anmeldete. Man verzichtete auf seine Bestrafung und setzte ihn nicht einmal von der Kandidatenliste der bald darauf folgenden Wahlen ab. Die privaten Eingaber wurden in den öffentlichen Medien als feindliche Elemente beföhdet, aber die Schlussredaktion nahm doch durch geringfügige Aenderungen Rücksicht auf ihre Wünsche, was natürlich nicht so gesagt wurde. Die Alibi-Routine der «Konsultationen mit dem Volk» hatte plötzlich Leben erhalten. Ein registrierenswerter Vorgang, auch wenn er an der «Sache» nichts geändert hat.

Daneben verdient aber auch die neue Verfassung selbst einige Aufmerksamkeit. Sie als Sonderfall zu bezeichnen, wäre vielleicht übertrieben, doch sie hat neben Angleichungen auch Besonderheiten, die sie von den übrigen osteuropäischen Mustern unterscheidet.

Die erste volksdemokratische Verfassung Polens wurde sieben Jahre nach Kriegsende verabschiedet, als die letzte Landesverfassung im Ostblock. In den übrigen Satellitenstaaten hatte es — mit der Ausnahme der DDR und Ungarns — keine besonderen Komplikationen gegeben. Die osteuropäischen Konstitutionen nach sowjetischer Inspiration hatten diese Reihenfolge:

Jugoslawien	31. 1. 1946
Albanien	14. 3. 1946
Bulgarien	4. 12. 1947
Rumänien	13. 4. 1948
CSSR	9. 5. 1948
(damals CSR)	
Ungarn	18. 8. 1949
DDR	7. 10. 1949
Polen	22. 7. 1952

Was war der Grund dieser Verspätung?

In Polen dauerte der Bürgerkrieg nach dem Zweiten Weltkrieg bis Frühjahr/Sommer 1948 — zuerst gegen die noch in Illegalität kämpfenden nationalen Militäreinheiten der früheren Londoner Emigrantenregierung und später gegen die UPA, die ukrainische Partisanenbewegung. Man hatte dabei die sogenannt bürgerlich-demokratische Verfassung von 1921 (und nicht diejenige von 1935) als geltendes Grundgesetz anerkannt. Sie wurde durch die «Kleine Verfassung», das heisst ein gewöhnliches Gesetz über die Struktur und die Kompetenzen der höchsten Staatsorgane, im Jahre 1947 ergänzt (Verfassungsgesetz vom 19. 2. 1947).

Nach langen Vorbereitungen erschien die «volksdemokratische» Verfassung 1952, die dann zwischen 1954 und 1963 fünfmal geändert werden musste, um die einzelnen Verfassungsbestimmungen der politischen Wirklichkeit anzupassen.

Vorbereitung

Polen war also in der «ersten Verfassungsrunde» des Satellitengürtels der letzte Staat gewesen. Es blieb auch in der «zweiten Runde» der letzte.

Diese «zweite Runde» verlief wie folgt:

CSSR	11. 7. 1960
Rumänien	21. 8. 1965
Jugoslawien	7. 4. 1963
	(revidiert 1967, 1968 und 1971)
DDR	6. 4. 1968
Bulgarien	16. 5. 1971
Ungarn	19. 4. 1972
Polen	10. 2. 1976

Der VI. Parteikongress vom Dezember 1971 schrieb die Grundlagen der neuen Verfassung vor: in der neuen Verfassung müssen die Führungsrolle der KP (d. h. der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei) verankert, die Beziehungen zwischen den höchsten Staatsorganen, der Verwaltung und Justiz geregelt, das System der Aufsicht und Kontrolle, die «Selbstverwaltung» der Arbeiter und Bauern, die Prinzipien des Wahlsystems und der Tätigkeit der Nationalen Front, die Teilnahme der Volksmassen an der Leitung von Staat und Produktion («Mitsprache») usw. kurz geschildert werden.

Daraufhin wurde eine Kommission ins Leben gerufen, um den Entwurf der neuen Verfassung zu erarbeiten. Das Resultat der vierjährigen Tätigkeit dieser Kommission bildeten die «Richtlinien des ZK der PVAP für den Parteikongress», die im Herbst 1975 «einer Diskussion des gesamten Volkes» unterstellt wurden. Unter Berücksichtigung dieser «Konsultation» erarbeitete die Verfassungskommission unter Leitung des Präsidenten des Staatsrates, Professor Henryk Jablonski, den endgültigen Entwurf, der am 10. Februar dem Sejm unterbreitet und von diesem noch am gleichen Tag angenommen wurde.

Jablonski betonte in seinem Rechenschaftsbericht an den Sejm («Trybuna Ludu», 11. 2. 1976), der Zusammenstellung des endgültigen Textes sei ein das ganze Land umfassender Meinungs austausch vorangegangen. Beim ZK der Partei sowie beim Staatsrat seien unzählige Treue-Erklärungen eingetroffen, die den Entwurf begeistert begrüsst hätten.

Aber: «Für einen kleinen Teil der Diskussions teilnehmer und Briefschreiber war jedoch die Diskussion über den Entwurf der neuen Staatsverfassung nur ein Vorwand, um die eigene Feindseligkeit gegenüber Sozialismus und Staat zum Ausdruck zu bringen... In dem Masse, wie die feindliche Propaganda in einigen ausländischen Radiosendungen zunahm, vernahm man — besonders in den letzten Tagen — auch Aeusserungen, welche die Entwicklung der sozialistischen Demokratie in unserem Lande ablehnten.»

Für westliche Vorstellungen arbeitete also der polnische Sejm im Blitztempo; er verabschiedete die Verfassung, die das Schicksal von Volk und Staat in einer «historischen Etappe», im Sozialismus, zu bestimmen hat, während eines einzigen Tages, des 10. Februars. Von den 460 Abgeordneten ergriffen 27 das Wort — die Vertreter der drei Parteien, der zwei katholischen Abgeordnetengruppen (PAX und ZNAK-Zirkel) und mehrere Parteilose. (Die dritte katholische Abgeordnetengruppe, die Christlichsoziale Gesellschaft, äusserte sich nicht zur Verfassung.) 26 der Redner unterstützten die Verfassung. Der Vertreter des katholischen ZNAK-Zirkels, Konstany Lubinski, gab seine Stimmhaltung bekannt («Trybuna Ludu», 11. 2. 1976), was unter kommunistischen Verhältnissen einer klaren Gegenstimme gleichkommt. Witold Jankowski, Vertreter der ebenfalls katholischen PAX-Gruppe, stimmte für die Annahme. Das Interessante dabei ist, dass Lubinski trotzdem auf die Einheitsliste der Nationalen Einheitsfront für die Wahlen vom 23. 3. 1976 aufgenommen und als Abgeordneter gewählt werden durfte (vgl. «Trybuna Ludu», 23. 3. 1976).

Die Neuerungen

Die wichtigste — rein theoretische — Neuerung besteht zweifelsohne darin, dass in Artikel 1 Polen als sozialistischer Staat verkündet wird. «Die Volksrepublik Polen ist ein sozialistischer Staat.» Damit hat Polen die übrigen Volksdemokratien «eingeholt»; alle andern hatten sich schon zu sozialistischen Staaten ernannt — sogar Kuba in seiner neuen, im Februar durch ein «Referendum» angenommenen Verfassung; nur Polen fehlte noch bis jetzt.

Der starke private Agrarsektor hatte bei der Sozialismusverkündigung ideologisch-theoretische Schwierigkeiten gemacht. Jetzt, wo die meisten kleinen Privatwirtschaften in «Agrarzirkeln» und diese in den «Genossenschaften der Agrarzirkel» zusammengefasst sind und der ganze private Sektor restlos in den Volkswirtschaftsplan eingeschaltet ist, schien der Sozialismus verwirklicht zu sein. Absatz 3 von Artikel 15 verpflichtet zwar den Staat, sich um die «Einzelwirtschaften der werktätigen Bauern» zu kümmern, gleichzeitig aber auch «die Entwicklung der Kooperation und Sozialisierung der Produktion» zu fördern. Absatz 4 dieses Artikels hält fest: Die Volksrepublik Polen «unterstützt die auf der Grundlage der Freiwilligkeit entstehenden kollektiven Agrarwirtschaften, besonders die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften».

Der wichtigste Grundsatz der Verfassung wird in Artikel 3 verankert, der die führende Rolle der PVAP festlegt und die «nichtmarxistischen Parteien» einordnet:

Artikel 3, Absatz 1: Die führende politische Kraft der Gesellschaft im Aufbau des Sozialismus ist die Polnische Vereinigte Arbeiterpartei.

Absatz 2: Die Zusammenarbeit der PVAP, der Vereinigten Volkspartei und der Demokratischen Partei bildet die Grundlage der Nationalen Front...

Ein «katholischer Sieg»: Staatsbürgerliche Rechte ohne Vorbedingungen

Der Textteil, der den grössten Widerstand sowohl in der «Konsultation mit dem Volk» als auch allgemein in katholischen Kreisen auslöste, war Absatz 3 von Artikel 67, da dieser die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte von der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abhängig machen wollte.

Der genannte Vertreter der ZNAK-Gruppe (Lubiński) sagte dazu: «Eine autoritative Erklärung in dieser Frage im Moment der Verabschiedung der Verfassung würde eine grosse Bedeutung für die Milderung von Zweifel und Beunruhigung bei den gläubigen Bürgern unseres Landes haben. Dies würde auch die Akzeptierung dieses wichtigen Staatsaktes in der katholischen Öffentlichkeit erleichtern.»

Die geltende Fassung des erwähnten Absatzes liess den kritisierten Nebensatz schliesslich weg, und heute lautet er wie folgt: «Die Bürger der Volksrepublik Polen müssen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vaterland ehrlich erfüllen und zu seiner Entwicklung beitragen.»

Motiv Klassenkampf: Staatsverfassung contra Parteibeschluss

Eine interessante Bestimmung findet sich im Absatz 2 des letzterwähnten Artikels:

«Die Bürger der Volksrepublik Polen haben gleiche Rechte ohne Rücksicht auf Geschlecht, Geburt, Bildung, Beruf, Nationalität, Rasse, Religion sowie Herkunft und gesellschaftliche Lage.»

Nach 30 Jahren sollte also der Klassenkampf wenigstens konstitutionell aufhören!

Der im Dezember 1975 verabschiedete Beschluss des Parteikongresses widerspricht jedoch dieser Bestimmung der Verfassung. Die vor dem Kongress — im Herbst 1975 — verabschiedeten ZK-Richtlinien für den Kongress («Richtlinien des Zentralkomitees zum VII. Kongress der Polni-

schen Vereinigten Arbeiterpartei). «Nowe drogi», Nr. 9/1975) erklärten in Punkt 1 von Kapitel III:

«Die Polnische Volksrepublik ist ein sozialistischer Staat, der sich nach den gleichen revolutionären Klassenprinzipien richtet, die der grossen sozialistischen Oktoberrevolution zum Sieg verhalfen... Unser Staat ist ein Staat der Diktatur des Proletariats, der sich... stufenweise in den Staat der gesamten Nation unter der Leitung der Arbeiterklasse umwandelt.» Wenn die Diktatur des Proletariats als Grundprinzip der Innenpolitik bestätigt wird, so muss man die Verwirklichung des erwähnten Paragraphen über die Gleichberechtigung ohne Rücksicht auf die soziale Herkunft anzweifeln, zumal das Parteirecht Priorität gegenüber dem staatlichen Recht geniess.

Die meisten volksdemokratischen Verfassungen verankerten schon das Recht der Werktätigen auf Mitsprache und Mitbestimmung (CSSR, Art. 28; DDR, Art. 68, usw.). Artikel 5, Absatz 2 verpflichtet den Staat, den Bürgern die «Beteiligung an der Leitung» zu garantieren und «die verschiedenen Formen der Selbstverwaltung der Werktätigen» zu unterstützen; Artikel 13 formuliert den Grundsatz: «Die Betriebsbelegschaften nehmen an der Leitung der Betriebe teil.» Wie in der Sondernummer (ZB, Nr. 21/1973) angeführt, dient diese Art fiktiver Selbstbestimmung dem Zweck, zur Planerfüllung und Garantie der Produktionsdisziplin beizutragen.

Punkt 5 von Artikel 5 verpflichtet den Staat, sich gegen die Verletzung der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzusetzen.

Ein neuer Artikel ist Artikel 60, der die *Ernenennung* der Richter durch den Staatsrat vorsieht, während sie im Sinne von Artikel 50 der früheren Verfassung hätten *gewählt* werden müssen. Dieser «Rückschritt» auf dem Wege zum Sozialismus ist aber nicht nur für Polen charakteristisch. Ungarn verzichtete schon 1972 konstitutionell auf die Richterwahl.

Verschwundene Formulierung: «Der Missbrauch der Gewissensfreiheit ist strafbar»

Schliesslich gibt es zwei interessante und wichtige Einzelheiten, die wahrscheinlich mit dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche zusammenhängen. Artikel 82 über die Gewissensfreiheit entspricht dem früheren Artikel 70, aber mit einem Unterschied: Absatz 3 wurde weggelassen, der gelaute hatte: «Der Missbrauch der Gewissens- und Glaubensfreiheit für Zwecke, die gegen das Interesse der Volksrepublik gerichtet sind, ist strafbar.»

Anstelle dieser positiven Drohung steht Absatz 3 von Artikel 103, der auf den ersten Blick neutral wirkt: «Die Hymne der Volksrepublik Polen ist die ‚Mazurek Dabrowski‘.» Damit wurde nämlich der Auffassung ein Ende gemacht, dass die Staatshymne die alte kirchliche Hymne sei, die das schönste nationale Gebet der Welt für die Freiheit des Vaterlandes ist und mit dem Wort «Gott» beginnt. Offiziell war diese Hymne schon längst auf die Kirche beschränkt, in den ländlichen und stark katholisch-konservativen Kreisen wurde sie aber immer noch als *die* nationale Hymne angesehen. Sie wurde den Bedingungen der Teilung Polens angepasst, und das Volksgebet für die Zurückerstattung des freien Vaterlandes scheint heute genau so aktuell zu sein wie vor 1918. ■



Der Sejm. «Polen», Warschau, betont in der Legende zu diesem Bild «die Traditionen des Parlamentarismus in Polen». Dazu gehört (nebst den unmöglich gemachten Wahlen zwischen Alternativkräften) der Widerspruch, der laut werden darf. Einen isolierten Ansatz dazu hat es jetzt im Sejm tatsächlich gegeben. Aber von der Tradition des Parlamentarismus ist das noch weit entfernt.